



2024

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung**



## Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschef Mag. Christian Kemperle  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024  
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik  
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);  
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [oeffentlicherdienst.gv.at](http://oeffentlicherdienst.gv.at)  
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).

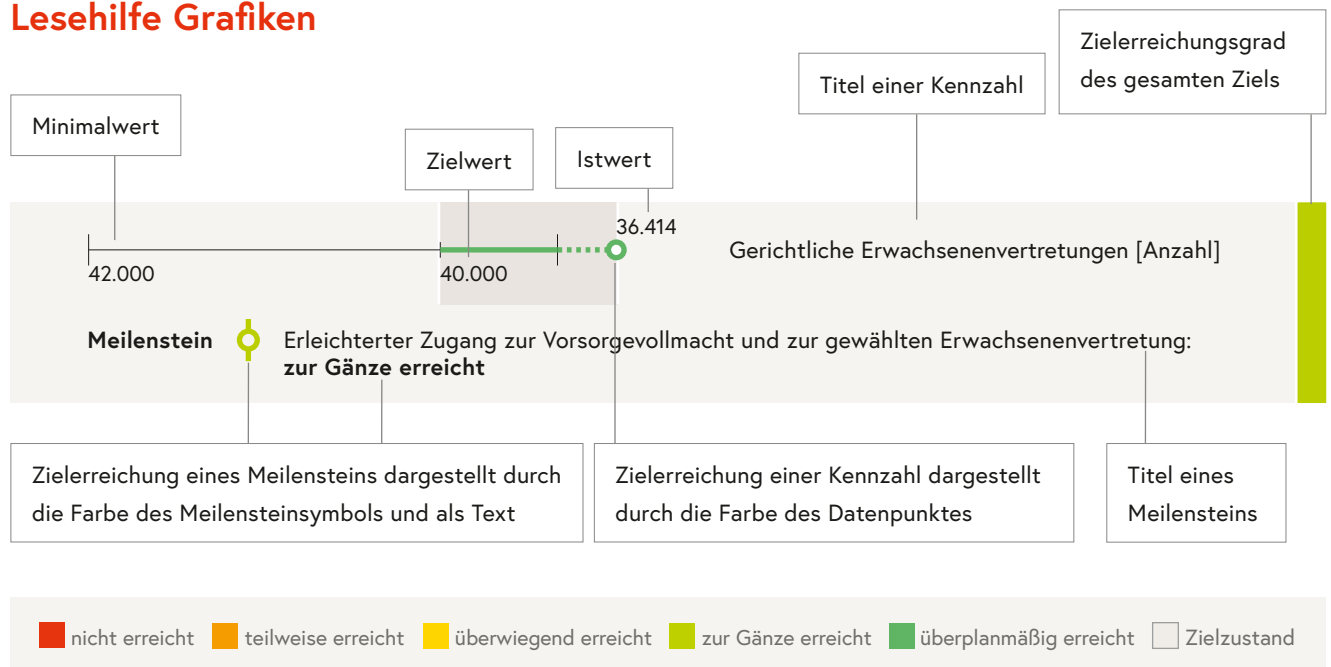
ISBN: 978-3-903097-60-5

# 1 Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ⤴ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken





# Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung



# Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPflG



**Finanzjahr** 2018

**Vorhabensart**  Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Implementierung und Weiterentwicklung der Deutschförderklassen und Deutschförderkursen soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache frühzeitig und intensiv gefördert werden. Die Absicherung der Deutschkompetenzen stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt. Damit soll die Anzahl der Bildungsabschlüsse erhöht bzw. die weitere Berufslaufbahn unterstützt werden.

Die Ausweitung der Individuellen Lernbegleitung mit BGBl. Nr. 96/2022 auf alle Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe, die eine Frühwarnung erhalten haben, soll einen Beitrag zu Ziel 4.2. und 4.4 leisten.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB30.02-M1:

Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken

## Problemdefinition

- Ergebnisse der Bildungsstandards-Testungen sowie von internationalen Vergleichsstudien weisen aus, dass Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. mit anderen Erstsprachen als Deutsch schwächere Ergebnisse erzielen als Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache. Um in weiterer Folge sicherzustellen, dass diese Kinder und Jugendlichen über ausreichende Kompetenzen in den Schlüsselkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen verfügen, um entsprechende Bildungsabschlüsse zu erreichen, am sozialen Leben angemessen teilnehmen und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können, soll die Deutschförderung für diese Zielgruppe neu ausgerichtet werden.
- Die Umsetzung der neuen Oberstufe ist ein umfangreiches Projekt: Alle Lehrpläne müssen auf Semesterlehrpläne umgestellt werden, die Schüler/innenverwaltung muss EDV-gestützt ablaufen und die unterschiedlichen Lernpfade berücksichtigen, die unterstützenden Begleitmaßnahmen müssen eingerichtet werden, und die unterschiedlichen Semestermodule müssen gezielt verwaltet werden. Bei einer so großen Umstellung der Unterrichtsorganisation vor Ort kann es zu Unsicherheiten bei der Einführung kommen. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Beginn der Neuen Oberstufe für einzelne Schulstandorte für zwei Jahre aufzuschieben. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass an den Schulen weiterhin Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Anwendung der neuen Bestimmungen bestehen.
- Schulpflichtverletzungen können für den Bildungsweg von jungen Menschen negative Auswirkungen haben. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2013 ein „Fünf-Stufen-Plan“ zur Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht gesetzlich vorgesehen. Nach pädagogischer Unterstützung durch inner- und außerschulische Beratungssysteme ist als letzte Stufe die Verhängung einer Verwaltungsstrafe vorgesehen. Dieser „Fünf-Stufen-Plan“ hat sich in der Praxis als sehr aufwändig und im Hinblick auf die lange Dauer der jährlich rund 2.500 Verfahren als nicht effizient erwiesen.

Nachträgliche Bündelung:

- Novelle der Lehrpläne für Volksschule und der Sonderschulen, der Lehrpläne der Neuen Mittelschule sowie der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen

Der Entwurf umfasst eine erste Lehrplannovelle, mit der die Deutschförderpläne in die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Lehrpläne der Neuen Mittelschule, sowie die Lehrpläne für die allgemein bildenden höheren Schulen, Eingang finden und einen integrativen Bestandteil in den jeweiligen Lehrplänen darstellen sollen. Die Lehrplanverordnungen sollen ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich zur Anwendung kommen. Für das Schuljahr 2018/2019 obliegt es der Schulleitung zu entscheiden, ob in den Deutschförderklassen nach dem jeweiligen Lehrplanzusatz oder dem jeweiligen Deutschförderplan zu unterrichten ist.

- Verordnung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung)

Das Schulpflichtgesetz wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 insofern geändert, als zusätzlich zur Ausweitung der Definition der Schulreife um die Kenntnisse der Unterrichtssprache ebenso verankert wurde, dass einheitliche Kriterien hinsichtlich der Feststellung der körperlichen und geistigen

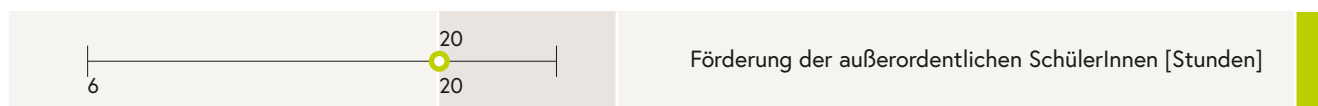
Reife durch eine Verordnung festgelegt werden sollen. Nunmehr werden Kriterien über die Feststellung und das Vorliegen der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 2 des Schulpflichtgesetzes österreichweit einheitlich geregelt. Als Standards werden in dieser Verordnung insbesondere schulische „Vorläuferfähigkeiten“ festgelegt.

- Novelle der Lehrpläne für höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, der Lehrpläne der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, der Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, der Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, der Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sowie des Lehrplans der Polytechnischen Schule

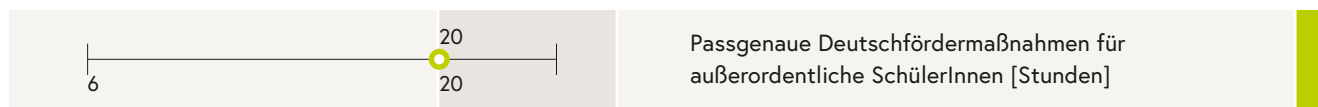
Nach der bereits erfolgten Novelle der Lehrpläne für Volksschule und der Sonderschulen, der Lehrpläne der Neuen Mittelschule sowie der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen sollen nunmehr in einem weiteren Schritt Deutschförderpläne auch im Lehrplan der Polytechnischen Schule und in den Lehrplänen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Eingang finden. Die Lehrplanverordnungen sollen ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich zur Anwendung kommen, sodass für alle Schularten Deutschförderpläne bestehen.

## Ziele

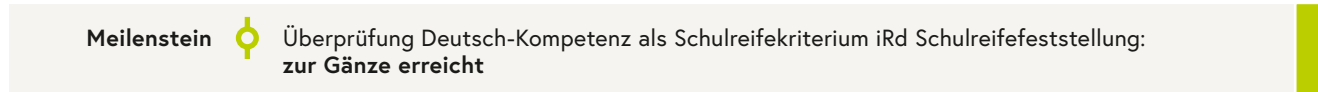
**Ziel 1:** ■ Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche SchülerInnen durch die Bildung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen



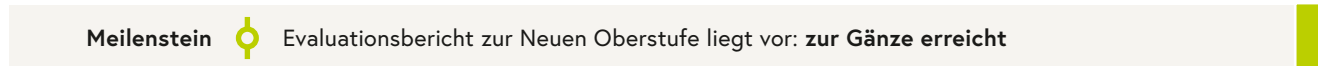
**Ziel 2:** ■ Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Deutschfördermaßnahmen



**Ziel 3:** ■ Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium



**Ziel 4:** ■ Evidenzbasierte Weiterentwicklung der Oberstufe



## Ziel 5: ■ Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht

Meilenstein  Sanktionsmechanismen bei Schulpflichtverletzung: **zur Gänze erreicht**

### Maßnahmen

1. Entwicklung von Lehrplänen für die Deutschförderklassen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Objektive und transparente Feststellung des außerordentlichen Status bzw. in weiterer Folge des Ausmaßes der Deutschförderung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Zwischenevaluierung der Neuen Oberstufe	Beitrag zu Ziel 4
4. Schaffung klarer Sanktionsmechanismen bei Schulpflichtverletzungen	Beitrag zu Ziel 5
5. Einheitliche Kriterien zur Feststellung der Schulreife	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

### Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	10.618	32.554	33.206	33.870	34.547	144.795
<b>Aufwendungen gesamt</b>	10.721	32.869	33.527	34.198	34.881	146.196
Plan	10.618	32.554	33.206	33.870	34.547	144.795
<b>Nettoergebnis</b>	-10.721	-32.869	-33.527	-34.198	-34.881	-146.196
Plan	0	0	0	0	0	0

#### Erläuterungen

Bei der Erstellung der WFA wurden Kosten für die Einführung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse dargestellt, die einerseits den Transferaufwand für Landeslehrpersonen und andererseits den Personalaufwand für Bundeslehrpersonen betrafen. Auf der anderen Seite wurden die aufgrund des gleichbleibenden Lehrpersonalbedarfs im Ergebnis gleich hohen Kosten für die wegfallenden Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse als Einsparung angesetzt.

Die Deutschförderklassen und Deutschförderkurse wurden ab dem Schuljahr 2018/19 planmäßig kostenneutral umgesetzt. Die Annahmen waren zutreffend und es ist tatsächlich zu

keinen finanziellen Auswirkungen durch die Einführung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse gekommen. Die Bedeckung konnte planmäßig durch die Einsparungen aus dem Wegfall der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse in der UG30 durchgeführt werden. Mehrbedarfe für die Deutschförderung, die sich durch die Aufnahme von vertriebenen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ab dem Jahr 2022 ergaben, wurden durch gesonderte „Förderstundenpakete“ bedeckt.

Für die Länder gab es wie geplant keine finanziellen Auswirkungen, da der Aktivitätsaufwand für das Landeslehrpersonal vom Bund gemäß § 4 FAG 2017 refundiert wird.



## Wirkungsdimensionen

### Kinder und Jugend

Die Schülerinnen und Schüler werden entlang ihrer Talente und Begabungen bestmöglich gefördert. Die weiterentwickelte Oberstufe bietet den Rahmen dafür. Bei der Einführung der Deutschfördermaßnahme 2018 befanden sich in den allgemein bildenden Pflichtschulen rund 35000 außerordentliche Schülerinnen und Schüler in Deutschfördermaßnahmen. In

den folgenden Jahren war die Anzahl der Schülerinnen etwas niedriger (SJ 2019/20: 30.883; SJ 2020/21: 31.482; SJ 2021/22: 32.694). Mit dem Beginn des Ukraine-Krieges gab es einen deutlichen Anstieg der ao. Schülerinnen und Schüler. Im SJ 2022/23 befanden sich 45.757 Schülerinnen und Schüler in der Deutschfördermaßnahme.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

- Ziel 1: Je nach Intensität des Deutschförderbedarfs erhalten Schülerinnen und Schüler Deutschförderung in Deutschförderklassen (15-20 Wochenstunden) oder Deutschförderkursen (6 Wochenstunden). Während mit Einführung der Maßnahme sowohl die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler als auch das Verhältnis der Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen und -kursen einige Jahre sehr stabil waren, änderte sich das mit Ausbruch des Ukraine-Krieges deutlich. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der APS erhöhte sich z. B. zwischen 2020/21 und 2022/23 von 31.482 auf 45.757. Der Schwerpunkt der Schülerinnen und Schüler verlagerte sich von den Deutschförderkursen auf die Deutschförderklassen (20/21: 18.023:13.459; 22/23: 20.549:25.208).
- Ziel 2: Durch die Entwicklung und Bereitstellung von MIKA-D ist eine standardisierte und österreichweit einheitliche treffsichere Zuweisung in das geeignete Deutschförderformat sichergestellt. Je nach Förderbedarf werden Schülerinnen und Schüler daher einer Deutschförderklasse (intensive Förderung im Ausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden) oder einem Deutschförderkurs (Förderung im Ausmaß von 6 Wochenstunden) zugewiesen. Laut Evaluation wünschen sich Lehrerinnen und Lehrer, dass die Schülerinnen und Schüler länger in Deutsch gefördert werden können und die Deutschfördermaßnahmen zu kurz greifen. Dies zeigen auch die Übertrittsquoten vom außerordentlichen in den ordentlichen Status. Im vierten Semester befanden sich im Schuljahr 2021/22 31,6% jener Schülerinnen und Schüler, die zugleich erstmals aufgenommen wurden, in einer Deutschfördermaßnahme. Um die Förderung der Schülerinnen und Schüler auch im ordentlichen Status zu unterstützen, stellt die Regierung den Volksschulen seit dem Schuljahr 2022/23 dafür vier Millionen Euro pro Schuljahr zur Verfügung. Um mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Deutschförderklassen sicherzustellen, wurden mit der Möglichkeit der unterjährigen Testung in Deutschförderklassen mehr Ressourcen für Gruppenteilungen (10 Millionen für Gruppenteilungen in DFKL) zur Verfügung gestellt.
- Ziel 3: Mit Einführung von §4 Abt.2 lit.a oder Abs.5 SchUG wird im Zuge der Schulfreifeüberprüfung zwischen altersgemäßer Sprachentwicklung und mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache unterschieden und ermöglicht so eine passgenaue weitere Förderung. Ergebnisse aus den Schulfreifeststellungen liegen dem BMBWF nicht vor. Begründung: Die Schulfreifeststellung jedes einzelnen Kindes wird von der Schulleiterin, dem Schulleiter und/oder einer am Schulstandort nominierten Lehrperson durchgeführt. Die Einschätzung, ob ein Kind auf Grund fehlender sprachlicher Kompetenzen dem Unterricht der ersten Schulstufe folgen wird können oder nicht, obliegt der durchführenden Person auf Basis der Ergebnisse der Schulfreifeststellung. Diese Ergebnisse bilden letzten Endes die Entscheidungsgrundlage dafür, ob ein Kind der MIKA-D-Testung unterzogen wird oder nicht. Erst das Ergebnis der MIKA-D-Testung gibt Auskunft darüber, ob eine besondere Förderung im sprachlichen Bereich notwendig ist (Deutschförderklassen, Deutschförderkurse). Die einzelnen Ergebnisse liegen am Schulstandort auf. Bei Volksschulen handelt es sich um Landesschulen. Die zuständige Behörde zur Erhebung der eingeforderten Ergebnisse ist die jeweilige Bildungsdirektion.
- Ziel 4: Die Neue Oberstufe wurde evaluiert. Ein Evaluationsbericht der Universität Graz liegt vor. Die Ergebnisse der Evaluation wurden in Gesetzesnovellen zur Weiterentwicklung der Oberstufe berücksichtigt (BGBl. I Nr. 19/2021 und BGBl. I Nr. 96/2022).

- Ziel 5: Durch den neuen, klaren Sanktionsmechanismus bei Schulpflichtverletzungen ist sichergestellt, dass unmittelbar effektive Maßnahmen ergriffen werden, damit ein ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule, das die Gefahr von Bildungslaufbahnverlusten für die/den betroffene/n Schüler/in in sich birgt, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten möglichst rasch aufgearbeitet und beendet wird.

#### Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluation hat ergeben, dass die Flexibilisierung der Maßnahme die Umsetzung an den Schulen verbessern würde. Mit der Möglichkeit in Deutschförderklassen während des Semesters zu testen, wurde eine solche Flexibilisierung im SJ 2022/23 eingeführt. Es wird empfohlen den MIKA-D-Test während des Semesters dann durchzuführen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler eine deutliche Verbesserung der Deutschkompetenz im Unterricht beobachtet werden kann. Erreicht die Schülerinnen bzw. der Schüler das MIKA-D Ergebnis mangelhaft oder ausreichend, kann sie bzw. er sofort in die neue Maßnahme wechseln. Insgesamt soll der MIKA-D Test nicht öfter als dreimal im Semester durchgeführt werden. Die MIKA-D-Ergebnisse bleiben dabei an den Schulen, eine Begleitung und Qualitätssicherung der Umsetzung erfolgt durch die Bildungsdirektionen.

Die Evaluationsergebnisse zeigten einerseits Schwierigkeiten in der Implementierung (z. B. in der Dokumentation von Semesterprüfungen), andererseits aber auch konkreten Adaptionsbedarf bei einzelnen rechtlichen Regelungen (z. B. Aufsteigen, Wiederholung von Semesterprüfungen, Individuelle Lernbegleitung (ILB) für alle Schüler/innen ab der 10. Schulstufe). Mit BGBl. I Nr. 19/2021 und BGBl. I Nr. 96/2022 wurden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, mit denen das Aufsteigen und die Wiederholung von Semesterprüfungen neu geregelt und die ILB für alle eingeführt wurden. Zudem wurde die Entscheidung über die semestrierte Oberstufe in die Schulautonomie gelegt.

#### Weiterführende Informationen

Rundschreiben Nr.: 5/2024 – Deutschförderung an österreichischen Schulen – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter

[rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=1314](https://rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=1314)

Bericht über die Evaluation des Deutschfördermodells  
[www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:2ba5ac1e-3be9-4dd2-8d04-c2465169e726/deutschfoerdermo-dell\\_eval.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:2ba5ac1e-3be9-4dd2-8d04-c2465169e726/deutschfoerdermo-dell_eval.pdf)

Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe  
[www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html)



# Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen



**Finanzjahr** 2018

**Vorhabensart** (§) Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im österreichischen Regierungsprogramm ist die qualitätsvolle Bildung und Förderung von Anfang an und für alle Kinder festgeschrieben. Durch eine Bund-Länder-Vereinbarung soll ein flächendeckender, qualitätsvoller, VIF-konformer Ausbau elementarer Bildungsplätze (Kindergärten und Kinderkrippen für unter 3-Jährige) gefördert werden. Ein Fokus wird dabei auf die Sprachförderung und frühkindliche Erziehung sowie Förderung der altersgerechten Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn im elementarpädagogischen Bereich gelegt.

Dadurch werden auch die EU 2020-Ziele 1, 4 und 5 unterstützt, da dadurch die Beschäftigung der Eltern und Erziehungsberechtigten gefördert wird, wodurch auch Armut und soziale Ausgrenzung verringert werden. Auch der Bildungsgrad der Bevölkerung wird nachweislich erhöht, da sich Investitionen in frühkindliche Bildung langfristig positiv auswirken. Der positive Effekt des so genannten „Return on Investment“ zeigt sich wissenschaftlich nachgewiesen, besonders ausgeprägt bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

Das SDG 4 – Hochwertige Bildung – wird ebenso durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG unterstützt, indem inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleistet wird. Die Erreichung des Subgoal 4.a („Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten“) wird durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für den Ausbau (u. a. zur Förderung der Barrierefreiheit) sowie durch einheitliche Qualitätsstandards und die verpflichtende Nutzung von pädagogischen Grundlagendokumenten unterstützt. Bildungs-

ungerechtigkeiten werden durch das kostenlose verpflichtende letzte Kindergartenjahr abgebaut. Dies zielt auf die Erreichung des SDG Subgoal 4.2. („Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind“) ab.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 44-W2:

Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern

2018-BKA-UG 25-W2:

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2018-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-GB25.02-M1:

Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes

2018-BMBWF-GB30.02-M2:

Verbesserung der Bildungsübergänge/Ausbau der Schnittstellensteuerung

2018-BMF-GB44.01-M1:

Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes (Zweckzuschuss von 52,5 Millionen Euro für 2018) in Koordination mit dem BKA (UG 25)

## Problemdefinition

Seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes im Jahr 2008 wurden durch die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt mehr als 71.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Während bei der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen bereits 2009 das Barcelona-Ziel von 90 % erreicht wurde und sich die österreichweite Betreuungsquote bei rund 95 % stabilisiert hat, wurde für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar eine Verdopplung der Betreuungsquote von 14 % auf 28,6 % erreicht, aber das Barcelona-Ziel von 33 % noch verfehlt. Aktuell fehlen rund 5 Prozentpunkte oder ca. 11.500 Plätze zur Zielerreichung.

Verbesserungsbedarf besteht für die Altersgruppe der Drei bis Sechsjährigen hinsichtlich der Öffnungszeiten. So sind elementare Bildungseinrichtungen zwar flächendeckend vorhanden, aber nur weniger als die Hälfte der betreuten Kinder (43,6 %) besucht Einrichtungen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (VIF-konform). 9 von 10 unter 3-Jährigen hingegen werden entweder in VIF-konformen (60,1 %) oder ganztägig geöffneten (30,7 %) Einrichtungen betreut.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken, ist der Schwerpunkt der Bemühungen daher auf den Ausbau von elementaren Bildungsangeboten für Kleinkinder und die

Verlängerung der Öffnungszeiten im Kindergartenbereich sowie die Ergänzung durch flexible Angebote von Tagesmüttern und -vätern zu legen.

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der Kindergartenbesuch weiterhin im Ausmaß von 20 Stunden beitragsfrei angeboten. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistete der Bund seit 2009 Zweckzuschüsse in der Höhe von 70 Millionen Euro pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes ist derzeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 befristet und soll bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 verlängert werden.

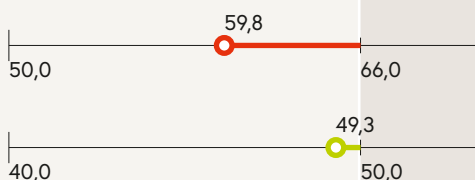
Laut Kindertagesheimstatistik 2017/18 haben etwa 31,8 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen laut dem aktuellen Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Demzufolge haben rund zwei Drittel jener Kinder, die Sprachförderung im Kindergarten erhalten haben, weiterhin einen Förderbedarf. Die Daten im Schulbereich zeigen, dass bei knapp 18 Prozent der Kinder bei Eintritt in die Schule ein außerordentlicher Status festgestellt wird. Ein wesentlicher Teil dieser a.o.-SchülerInnen hat die Besuchspflicht absolviert.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Ganzheitliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen als Basis für die weitere Bildungslaufbahn

**Meilenstein** 🕒 Elementare Bildungseinrichtungen sollen als erste Bildungsinstitutionen gesellschaftlich anerkannt werden.: **zur Gänze erreicht**

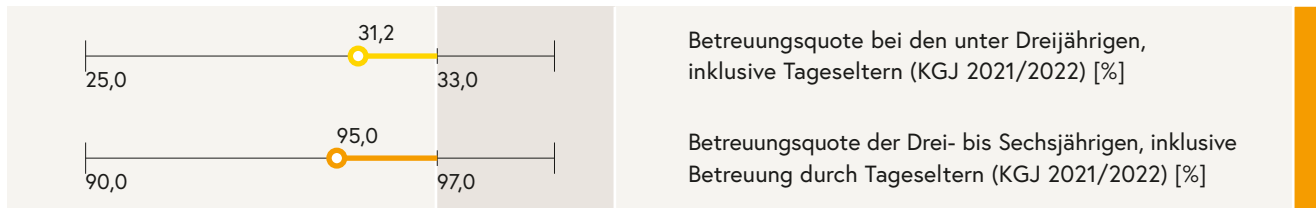
**Ziel 2:** ■ Verbesserung der VIF-konformen Öffnungszeiten in elementaren Bildungseinrichtungen.



Unter dreijährige Kinder in VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen (KGJ 2021/2022) [%]

Drei- bis Sechsjährige in VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen (KGJ 2021/2022) [%]

**Ziel 3: ■ Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt**



**Ziel 4: ■ Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung**

**Meilenstein** Beitragsfreier, verpflichtender Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht: **zur Gänze erreicht**

**Ziel 5: ■ Verstärkte frühe sprachliche Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen**



**Maßnahmen**

1. Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter Dreijährige durch Nutzung der Mittel aus der 15a-Vereinbarung.	Beitrag zu Zielen 2, 3
2. Beitragsfreies letztes verpflichtendes Kindergartenjahr.	Beitrag zu Zielen 1, 4
3. Qualitätsgesicherte Kinderbildung und -betreuung durch Tageseltern.	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Verbesserung der pädagogischen Qualität in elementaren Bildungseinrichtungen.	Beitrag zu Zielen 1, 4
5. Stärkung der frühen sprachlichen Förderung	Beitrag zu Zielen 4, 5
6. Qualitative Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Qualifikation der Fachkräfte.	Beitrag zu Zielen 1, 4, 5

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
 □ Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	35.000	142.500	142.500	142.500	90.000	552.500
Plan	35.000	142.500	142.500	142.500	90.000	552.500
<b>Nettoergebnis</b>	-35.000	-142.500	-142.500	-142.500	-90.000	-552.500
Plan	-35.000	-142.500	-142.500	-142.500	-90.000	-552.500

### Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 552,5 Millionen Euro als Zweckzuschüsse an die Länder (Transferaufwand) für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 gerechnet. Diese wurden im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in den jeweiligen Kindergartenjahren zur Anweisung gebracht. Auf Grundlage der nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums zu erstellenden Schlussabrechnung ergibt sich ein Verbrauch der ausbezahlten Mittel in der Höhe von 520,156 Millionen Euro. Dementsprechend waren seitens des Bundes in Summe ausbezahlte Mittel in der Höhe von 32,344 Millionen Euro im Jahr 2023 von den Ländern zurück zu fordern. Die Gründe für die nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel sind vielfältig. Dass die COVID-19-Pandemie mit den damit verbundenen Maßnahmen in den Zeitraum der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 gefallen ist, hat sich jedenfalls nachteilig auf die Ausschöpfung ausgewirkt. Darüber hinaus hat die Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Lage als Auswirkung der COVID-19-Pandemie, welche sich insbesondere in einem starken

Anstieg der Material- und Baukosten aber auch einer faktischen Verlängerung von Beschaffungsvorgängen auswirkte, kommunale Investitionen gebremst. Um gerade diesem Umstand entgegenzuwirken und einen langfristigen Planungshorizont für Ausbaumaßnahmen auf kommunaler Ebene zu eröffnen, wurden einerseits die Laufzeit der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verlängert und andererseits die Mittel deutlich erhöht. Mit dem Instrument des Zukunftsfonds im Rahmen des neuen Finanzausgleichs wird seitens des Bundes nochmals ein starker Impuls für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsplätze, insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen, gesetzt.

Die Länder waren gemäß Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung verpflichtet einen Kofinanzierungsanteil von 52,4% aufzubringen. Gemäß der Schlussabrechnung ergibt sich ein Kofinanzierungsanteil iHv 326,7 Millionen Euro der Länder/Gemeinden und privaten Einrichtungen für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

## Wirkungsdimensionen

### Kinder und Jugend

Durch die Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik konnte ein flächendeckender, qualitätsvoller, VIF-konformer Ausbau elementarer Bildungsplätze (Kindergärten und Kinderkrippen für unter 3-Jährige) gefördert werden. Die Sprachförderung und frühkindliche Erziehung sowie die Förderung der altersgerechten Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn wurden gestärkt, wodurch das Ziel, qualitätsvolle Bildung und Förderung von Anfang an für alle Kinder sicherzustellen unterstützt wurde. Auch Bildungsungerechtigkeiten wurden durch das kostenlose verpflichtende letzte Kinder-

gartenjahr abgebaut. Es konnte die Anzahl der 3-6 jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen seit dem KGJ 2018/19 um rund 17.000 Kinder erhöht werden. Es konnte die Anzahl der unter dreijährigen Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen seit dem KGJ 2018/19 um rund 4.000 Kinder erhöht werden. Die Anzahl der 5-jährigen Kinder in Kindertagesheimen im KGJ 2021/22 betrug gemäß Tabelle 18 der Kindertagesheimstatistik 86.440 Kinder, somit liegt eine geringe Abweichung geg. der in der WFA genannten hochgerechneten Zahl von 86.582 5-jährigen Kindern im KGJ 2021/22 vor.

## **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG konnte eine wesentliche Steigerung von Kindern in VIF-konformen Ein-

richtungen erreicht werden, wodurch der Wiedereintritt der Eltern/Erziehungsberechtigten in bezahlte Arbeit unterstützt wurde.

## **Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens**

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.**

Zur Umsetzung des Vorhabens wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, was einen erfolgreichen Konsensbildungsprozess zwischen Bund und Ländern bedeutet. Insgesamt erscheinen die Maßnahmen und Zielwerte als zielführend und messbar.

Das Ziel der Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes wurde zur Gänze erreicht, da das Bewusstsein des Bildungsaspektes im Sinne einer ganzheitlichen Förderung und Entwicklung des Kindes, die durch den Besuch von elementaren Bildungseinrichtung unterstützt wird, gesellschaftlich anerkannt ist. Durch die Installierung des Beirats für Elementarpädagogik sowie die gemeinschaftliche Umsetzung des zweijährigen TSI-Projekts u.a. mit den Bundesländern, wird auch weiterhin an einer verstärkten Anerkennung und Attraktivierung des Berufsfelds gearbeitet. Zuletzt wurde 2023 die Initiative „Klasse Job“ auf den Bereich der Elementarpädagogik ausgeweitet.

Auch das Ziel der Verbesserung der Bildungschancen von Kindern durch vorschulische Bildung wurde durch die Weiterführung des beitragsfreien, verpflichtenden Besuchs von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr zur Gänze erreicht.

Das Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden der Gleichstellung der Geschlechter wurde teilweise erreicht, ebenso wie das Ziel der Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, das zumindest den Barcelona-Zielen entspricht sowie mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern zu vereinbaren ist. Die Gründe hierfür liegen darin, dass im elementaren Bildungswesen viele Stakeholder involviert sind. Der Bund kann zwar Bundeszuschüsse zur Verfügung stellen, jedoch obliegt die Inanspruchnahme und der konkrete Einsatz dieser Mittel in der Hand der Länder. Die Einflussnahme des Bundes ist hierbei klar begrenzt. Daher kön-

nen auch keine genauen Vorhersagen bzgl. der Erreichung der Zielwerte gemacht werden, da die Parameter fremdbestimmt sind und von externen Faktoren abhängen.

Darüber hinaus konnte ein Ausbau des Angebots sowie eine Steigerung der VIF-konformen Einrichtungen aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels zum Teil nicht umgesetzt werden. Der Fachkräftemangel wiederum hat ebenso eine Vielzahl an Ursachen. Alleine durch finanzielle Mittel der 15a-Vereinbarung können die vielfältigen Herausforderungen im Bereich der Elementarpädagogik nicht gelöst werden. Es bedarf eines Bündels an Maßnahmen sowie einer Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure. Daher arbeitet der Bund seit Juni 2022 gemeinsam mit den wichtigsten Stakeholdern im Rahmen eines TSI-Projekts, finanziert durch die Europäische Kommission, daran, die Rahmenbedingungen für das Personal zu verbessern, um somit langfristig die Qualität im Bereich der Elementarpädagogik zu verbessern und auch die gesellschaftliche Anerkennung für das Berufsfeld zu stärken.

In Summe wurde im Rahmen der gesamten Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Ausbildung von 513 Tageseltern gefördert und im Rahmen der Schlussabrechnung mit den Ländern abgerechnet.

Weiters wurden in diesem Zeitraum 1.000 VBÄ im Bereich der Fördermaßnahme Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei unter Dreijährigen sowie bei Drei- Sechsjährigen abgerechnet. Außerdem wurden für 944 Gruppen Mittel zur Förderung der Barrierefreiheit bundesweit mit den Ländern abgerechnet.

Die Nichterreicherung des Ziels der verstärkten frühen sprachlichen Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen liegt u.a. daran, dass sich die Gesellschaft durch steigende Migration sowie damit einhergehend eine wachsende Anzahl an Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch erhöht. Dies wurde am Ende der Laufzeit durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine und damit einhergehende Migration weiter verstärkt. Darüber hinaus konnten die Deutschfördermaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht im gewohnten

Ausmaß fortgesetzt werden aufgrund vermehrter Schließungen bzw. dem Ausbleiben des Besuchs der elementaren Bildungseinrichtungen.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Da sich die Abwicklung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bewährt hat, wurde erneut für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Da eine längere Geltungsdauer zu noch mehr Rechtssicherheit beiträgt, wurde auch eine Verlängerung der Laufzeit beschlossen. Auch die Schwerpunkte und Ziele wurden beibehalten. Zusätzlich wurde der Bundeszuschuss auf 200 Millionen Euro erhöht und die Weiterverwendung der nicht verbrauchten Bundeszuschüsse aus der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22 festgelegt, um somit eine weitere Erhöhung des Investitionsvolumens zu erreichen. Auch die Flexibilisierung der Mittelverwendung zur bedarfsgerechten regionalen Umsetzung wurde bewirkt. Zusätzliche Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der räumlichen Qualität in den elementaren Bildungseinrichtungen wurden ebenso eingeführt.

Ein weiteres Verbesserungspotenzial ist daher aus aktueller Sicht nicht gegeben, da bereits zahlreiche Verbesserungen im Zuge der aktuellen Vereinbarung erreicht werden konnten.

#### **Weiterführende Informationen**

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

[www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1/2018/103](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1/2018/103)

Geburtenstatistik

[www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/geburten](http://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/geburten)

Kindertagesheimstatistik 2021/2022

[www.statistik.at/fileadmin/publications/Kindertagesheimstatistik\\_2021-22.pdf](http://www.statistik.at/fileadmin/publications/Kindertagesheimstatistik_2021-22.pdf)





